

## Entwässerung von Baugrundstücken; Ablauf einer Genehmigung „Entwässerung allgemeine Informationen“

### Allgemeines

Die Anlagen zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers befinden sich bis einschließlich Anstich an den öffentlichen Kanal im Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Eine sorgfältige Planung und Bauausführung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses ist Voraussetzung für eine sichere Ableitung des Abwassers und den Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlage und des Grundwassers.

Gem. § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Stein besteht in folgenden Fällen weder ein Recht noch eine Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung:

- Wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
- Solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- Für Niederschlagswasser, wenn dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt Stein kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn eine Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Die Versickerung ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnispflichtig. Wird die Einleitung von Regenwasser in den Kanal beantragt, ist zu begründen, warum eine Versickerung nicht möglich ist. Über die Zulassung der Einleitung wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

### Gestattungsvertrag

In Stein befinden sich die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss einschließlich des Anstichs an die Kanalisation im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Nutzung öffentlicher Flächen durch den Grundstücksanschluss wird über einen Gestattungsvertrag geregelt, der beim Neubau eines Hausanschlusses zwischen der Stadt Stein und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen wird. Ist aus einer früheren Bebauung des Grundstücks bereits ein Grundstücksanschluss vorhanden, muss dieser wiederverwendet werden.

[Siehe Formular „Entwässerung Gestattungsvertrag Grundstücksanschluss“](#)

### Kanalauskunft

Vor dem Neubau einer Grundstücksentwässerungsanlage muss der Bauherr insbesondere die Lage des Kanals und die Höhelage der Kanalsole des öffentlichen Kanals kennen, um ein ausreichendes Gefälle zum öffentlichen Kanal sicher zu stellen. Die Auskunft hierzu kann telefonisch beantragt werden. **Die in der Kanalauskunft angegebenen Kanalhöhen sind von Ihnen vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.**

[Anträge auf Kanalauskunft bearbeiten Fr. Bröß Tel.: 0911/ 6801-1443 oder Fr. Iyi Tel.: 0911/6801-1447](#)

### Entwässerungsantrag

Neubau und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung, die mit einem Formular zu beantragen ist. Die Entwässerungspläne sind durch einen vom Bauherrn beauftragten **Fachplaner** zu erstellen und 2-fach einzureichen. Gelangt Regenwasser nicht in die Kanalisation, sind

die entsprechenden Leitungen kein genehmigungspflichtiger Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Hier muss der Grundstückseigentümer für eine zuverlässige und schadlose Ableitung des Regenwassers sorgen.

[Siehe Formulare „Entwässerungsantrag“ und „Entwässerung Merkblatt Einreichung Entwässerungspläne“](#)

### **Ausführung**

Mit der Bauausführung darf erst nach Genehmigung begonnen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Stadt Stein mind. 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Für die Aufgrabung auf öffentlicher Verkehrsfläche ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Bauarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen dürfen nur durch **Fachfirmen** ausgeführt werden. Anstiche an den öffentlichen Kanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt vorgenommen werden.

[Siehe Formular „Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Baustellen“](#)

### **Prüfung der Entwässerungsanlage auf satzungsgemäße Errichtung**

Vor Verdeckung der Leitungen hat ein nicht an der Errichtung der Anlage beteiligter, fachlich geeigneter Unternehmer die satzungsgemäße Errichtung der Entwässerungsanlage zu bestätigen.

[Siehe Formular „Entwässerung Prüfung satzungsgemäße Errichtung“](#)

### **Dichtheitsprüfung**

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Verdecken der Leitungen ist die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage (Grundleitungen, Anschlussleitungen an den öffentlichen Kanal mit allen Schächten usw.) zu prüfen. Der Nachweis erfolgt mit einem Prüfprotokoll durch einen nicht am Bau beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer. Dem Protokoll ist ein Plan beizufügen, in dem die geprüften Leitungen und Schächte markiert sind.

[Siehe Formular „Entwässerung Prüfung Dichtheit Neubauten“](#)

### **Wiederkehrende Prüfung**

In festgelegten Zeitabständen muss der Eigentümer die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen prüfen. Der Nachweis erfolgt mit einem Prüfprotokoll.

Bei Ableitung von gewerblichem oder industriellem Abwasser: alle 15 Jahre

Bei Ableitung von häuslichem Abwasser: alle 25 Jahre

Für Anlagen in Wasserschutzgebieten: alle 5 Jahre

[Siehe Formular „Entwässerung Prüfung wiederkehrend“ bzw. „Entwässerung Prüfung wiederkehrend Sammelkanäle“](#)

Die aktuelle Entwässerungssatzung ist auf [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de) in der Rubrik Bürgerservice\Ortsrecht und Services\Satzungen und Verordnungen\A-Abwasser und Wasser abrufbar. Die Merkblätter und Formulare sind der Rubrik Rathaus & Bürgerservice\Formulare „E“ abrufbar.